



Merkblatt Bagatellfälle im Gewässer- raum und Hochwassergefahrenbereich

Die Gesetzgebung des Gewässerschutzes (Gewässerschutzgesetz; GSchG) und der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsgesetz; WWG) und deren Verordnungen unterscheiden nicht zwischen «grossen» oder «kleinen» Bauvorhaben. Im vorliegenden Merkblatt werden «untergeordnete Bauvorhaben», sogenannte Bagatellfälle, aufgezeigt, bei welchen auf eine formelle gewässerschutzrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligung im Rahmen des BVV-Verfahrens verzichtet werden kann. Diese Bauvorhaben zeitigen keinen oder nur einen geringen Einfluss auf das zu schützende Gewässer bzw. auf die Hochwassergefährdung. Von einem Bagatellfall ist auszugehen, wenn durch ein Bauvorhaben die Funktionen des Gewässerraums, nämlich

- der Schutz der natürlichen Funktionen der Gewässer,
- der Schutz vor Hochwasser einschliesslich der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und
- die Gewässernutzung,

nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfung, ob ein Bagatellfall vorliegt, erfolgt im AWEL im Rahmen des BVV-Verfahrens bezüglich den BVV-Ziffern 1.6.1 im Gewässerraum sowie 1.6.5 im Hochwassergefahrenbereich.

Die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen und wasserbaupolizeilichen Bewilligung bleibt zu jeder Zeit vorbehalten.

Nachfolgend sind die «Bagatellfälle» mit Verzicht auf eine formelle gewässerschutzrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligung im Rahmen des BVV-Verfahrens und die dazu erforderlichen Voraussetzungen aufgeführt.

Bauvorhaben

Voraussetzungen / Bemerkungen

Installationen auf dem bestehenden Gebäude	z. B. Solaranlagen / Mobilfunkantennen auf dem Dach
Veränderungen an der Gebäude-aussenfassade	sofern keine Veränderung des Fussabdrucks des Gebäudes, z. B. Einbau Fenster / Fensterersatz, nachträglicher Aussenkamin, Einbau Lukarnen, Dachsanierung
Wärmesanieung Gebäude durch Anbringen Aussendämmung	
Werbeelemente direkt an der Gebäudefassade	sofern keine Gewässerparzelle davon betroffen ist
Geringfügige bauliche Massnahmen zur Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes	<ul style="list-style-type: none">– sofern keine Anbauten geplant sind, z. B. Umbau/ Ausbau Dachgeschoss– sofern nicht neubauähnlich, d.h. vom Investitionsschutz abgedeckt.– sofern rechtmässig erstellt.– sofern neue Nutzung nicht stärker in Konflikt mit Gewässeranliegen gerät als bisherige
Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen ohne bauliche Massnahmen	
Geringfügiger Umbau im Inneren eines bestehenden Gebäudes / Sanierung von einzelnen Räumen	– sofern nicht neubauähnlich, d.h. vom Investitionsschutz abgedeckt
Erstellung Ersatzheizung im Gebäude	z. B. Pelletheizung
Erdwärmesonden	Ziff. 1.6.1 Anhang BVV: Prüfung und Beurteilung erforderlich Ziff. 1.6.5 Anhang BVV = nicht relevant

Luft-Wasser-Wärmepumpen	Ziff. 1.6.1 Anhang BVV: Prüfung und Beurteilung erforderlich Ziff. 1.6.5 Anhang BVV = nicht relevant, sofern eine Standard-Anlage und keine Grossanlage
Parkplatzmarkierung auf Parkplatz	sofern der bestehende Parkplatz rechtmässig erstellt wurde
Wanderweginfrastruktur	z. B. Wanderwegweiser, Abfallkübel, Sitzbank, sofern ein gewässerverträgliches Mass nicht überschritten wird und eine einfache Demontage garantiert ist
Beleuchtung von öffentlichen Wegen	sofern gewässerabgewandt platziert, damit keine störendes Licht den Naturraum beeinträchtigt. Allfällige Kandelaber dürfen weder den Hochwasserschutz (Wirkung als Rechenstäbe) noch den Gewässerunterhalt beeinträchtigen.
Unbefestigte Fusswege und Sitzplätze mit mobilen Elementen	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung zwingend mit Kies-Schotterrasen oder Holzschnitzel – mobile Elemente besitzen keine Foundation und sind sinngemäss Gartentisch, Gartenstühle, Liegen, Sonnenschirm, mobiler Grill. <p>Bedingung: Händisch rückbaubare Bauten und Anlagen < 6 m² (= Harmonisierung mit BVV) bei gesamthaft weniger Beanspruchung als 10 % der Uferlänge im Gewässerraum, sofern der Zugang für den Gewässerunterhalt nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Explizit keine Bagatellen sind befestigte Elemente wie Verbundsteine, Randabschlüsse, Plattenbeläge, Treppeinstufen, Foundationen, fundierte Zaunanlagen, usw.</p>
Spiel- und Ruheflächen mit mobilen Elementen	<ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Gestaltung mit Holz- und Steinelementen, usw. – mobile Elemente besitzen keine Foundation und sind sinngemäss Trampolin, Schaukel, Kinderspielhäuschen, Rutsche, Fussballtor <p>Bedingung: Händisch rückbaubare Bauten und Anlagen < 6 m² (= Harmonisierung mit BVV) bei gesamthaft weniger Beanspruchung als 10 % der Uferlänge im Gewässerraum, sofern der Zugang für den Gewässerunterhalt nicht beeinträchtigt wird</p>
Demontierbare flexible Zäune	z. B. Elektrozäune oder Weidezäune